



Deutscher Bundesverband
für Logopädie e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Dagmar Karrasch
Präsidentin

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Abteilung 5
Herrn Dr. Gottfried Ludewig
Friedrichstraße 108
10117 Berlin (Mitte)

per Mail an: poststelle@bmg.bund.de

Ihre Zeichen und Nachricht

Unsere Zeichen

Ihr Ansprechpartner/Durchwahl

Datum

Tel.: 02234/37953-0

07.12.2020

Fax: 02234/37953-13

E-Mail: recht@dbf-ev.de

Stellungnahme des dbf e. V.

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale Versorgung und Pflege - Modernisierungs-Gesetz - DVPMG)

Sehr geehrter Herr Dr. Ludewig,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen ausdrücklich die Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) digitale Innovationen, neuartige Gesundheitsanwendungen und neue Therapieformen hier in Form der Heilmittelbehandlung als Videobehandlung in die Patientenversorgung einzuführen, um die Versorgungsqualität zu sichern und zu verbessern.

1. Einbindung in die Telematikinfrastuktur

Wir betrachten es daher auch als folgerichtig, die Anbindung an die Telematikinfrastuktur nicht nur auf die Physiotherapie zu beschränken, sondern den gesamten Heilmittelsektor (in unserem Fall die Logopädie) einzubinden, um die elektronische Patientenakte (ePA) und die elektronische Verordnung (eVO) vollumfänglich für die Patientenversorgung nutzen zu können.

Daher begrüßen wir, dass das BMG von der Beschränkung auf die Physiotherapie bei der Einbindung in die Telematikinfrastuktur Abstand genommen hat und nunmehr den Weg für die Einbindung aller Heilmittelerbringer gemäß § 312 Absatz 1 SGB V in der unter der neuen Nummer 14 vorgesehenen Regelung öffnet.



Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V. (dbf)

Augustinusstr. 11a
50226 Frechen
Tel.: (0 22 34) 37 95 3-0 Fax: -13

info@dbf-ev.de
www.dbf-ev.de
USt.-IdNr. DE 123489785

Commerzbank
IBAN DE44 3704 0044 0504 0167 00
SWIFT-BIC COBADEFFXXX

Aufgrund der weitreichenden Einbindung der Heilmittelerbringer in die Telematikinfrastruktur ist eine enge Abstimmung der zu ergreifenden Maßnahmen und ihrer Umsetzung mit den maßgeblichen Berufsverbänden der Heilmittelerbringer unerlässlich.

Die Einbindung und Beteiligung der maßgeblichen Heilmittelverbände in die Entwicklung der eVO trägt unseres Erachtens dazu bei, diese an die praktischen Bedürfnisse der Versorgungssituation mit Heilmitteln anzupassen und trägt zu einer Reduzierung möglicher Fehlerquellen und des bürokratischen Aufwandes und nicht zuletzt dadurch zu einer höheren Akzeptanz der Leistungserbringer bei.

Diese Fragestellung sehen wir in dem Referentenentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, eine entsprechende Ergänzung des § 312 Absatz 1 SGB V ist daher dringend erforderlich, ebenso wie eine Berücksichtigung unserer Heilberufe im Beirat der Gesellschaft für Telematik nach § 317 SGB V.

Ebenfalls zu begrüßen ist die Schaffung einer Zugriffsmöglichkeit aller Heilmittelerbringer auf die Daten der elektronischen Patientenakte (ePA). Auch Logopäden sind im ureigenen Interesse der Patienten und einer effizienten Gesundheitsversorgung darauf angewiesen, im Rahmen von Befundung, Anamnese und Behandlung, auf die elektronische Patientenakte mit allen relevanten Diagnosen, Befunden und Behandlungsberichten zugreifen zu können und ihrerseits relevante Informationen in das System einzuspeisen. Eine Beschränkung auf Daten „die sich aus der Behandlung durch den jeweiligen Heilmittelerbringer ergeben“, wie in der Entwurfsfassung des § 352 Nummer 14 SGB V vorgesehen, greift unseres Erachtens daher zu kurz.

2. Digitale Gesundheitsanwendungen

Die Einführung des therapiebegleitenden Einsatzes digitaler Gesundheitsanwendungen nach § 125 Absatz 2a SGB V der Entwurfsfassung ist zu begrüßen.

Die Einbeziehung von Leistungserbringern in die Nutzung der Anwendungen setzt aber darüber hinaus voraus, dass diese bereits in die Entwicklung und Bewertung der digitalen Gesundheitsanwendungen einbezogen werden, um als Fachpersonen prüfen zu können, ob der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann und den aktuellen fachlichen Standards entspricht. Bedauerlicherweise sieht der Referentenentwurf keine diesbezügliche Regelung vor.

Eine entsprechende Anpassung der §§ 135 ff. SGB V im Sinne der Einbeziehung der Fachverbände bereits in der Phase der Entwicklung und Bewertung halten wir für dringend erforderlich.

Dies sehen wir insbesondere vor dem beabsichtigten Zweck, für die Versicherten und die Leistungserbringer zugleich Transparenz hinsichtlich der Verfügbarkeit guter und sichererer digitaler Gesundheitsanwendungen zu schaffen.

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass digitale Gesundheitsanwendungen Leistungen im Bereich der Logopädie unterstützen können, jedoch nicht die Tätigkeit des Heilmittelerbringers ersetzen können. § 2 Abs. 1 der Heilmittel-Richtlinie stellt dazu ausdrücklich klar, dass Heilmittel persönlich zu erbringende medizinische Leistungen sind und zu diesen Heilmitteln die einzelnen Maßnahmen der Logopädie bzw. Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie gehören. Eine digitale Gesundheitsanwendung kann die Tätigkeit therapeutischer Leistungserbringer daher lediglich unterstützen. Eine diesbezügliche klarstellende Regelung fehlt im Referentenentwurf leider.

3. Telemedizinische Leistungen

Die Einführung telemedizinischer Leistungen auch im Heilmittelbereich wird ausdrücklich begrüßt.

Auch hier ist jedoch eine Einbindung der maßgeblichen Heilmittelverbände in die technische Umsetzung und die Bewertung bereits vorhandener und noch zu entwickelnder Anwendungen zwingend erforderlich und leider nicht geregelt. Bereits jetzt, aufgrund der im Zuge der Corona-Pandemie zugelassenen Videotherapie, werden unsererseits wertvolle praktische Erfahrungen in der Umsetzung der Videotherapie sowohl aufseiten der Therapeutinnen und Therapeuten als auch aufseiten der Patientinnen und Patienten gesammelt, die für die zukünftige Versorgung genutzt werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Bundesverband
für Logopädie e. V.

A handwritten signature in black ink that reads 'Dagmar Karrasch'.

Dagmar Karrasch